



## Information zu steuerlichen Fragen beim Erwerb von Photovoltaikanlagen

### 1. Um welche Einkunftsart handelt es sich bei einer Photovoltaikanlage und wie ist diese bei der Einkommensteuer zu berücksichtigen?

Bei der Erzeugung von Energie durch Photovoltaikanlagen geht man davon aus, dass das technische Verfahren im Vordergrund steht. In Verbindung mit dem Verkauf des Stroms überwiegt der gewerbliche Charakter.

=> Mit Photovoltaikanlagen erzielt man daher Einkünfte aus GEWERBEBETRIEB

Das erwirtschaftete Ergebnis ist daher im Rahmen der Einkommensteuer als zusätzliche Einkunftsart zu besteuern. Gewinne wirken sich steuererhöhend aus. Verluste können mit den übrigen Einkunftsarten verrechnet werden und führen zu einer Steuerersparnis.

### 2. Wie wird das Ergebnis der Photovoltaikanlage ermittelt?

Die Gewinnermittlung kann in der Regel mittels der so genannten Einnahmen-/Überschussrechnung ermittelt werden. Hierbei sind die tatsächlich zugeflossenen Einnahmen, den im Wirtschaftsjahr abgeflossenen Ausgaben gegenüber zu stellen. Die Anschaffungskosten der Photovoltaikanlage können jedoch nicht sofort im Jahr der Anschaffung als Ausgabe angesetzt werden, sondern müssen über die Nutzungsdauer verteilt abgeschrieben werden.

Vereinfachte Darstellung der Gewinnermittlung:

Einnahmen aus Stromlieferungen  
- Abschreibungen  
- Finanzierungskosten (Zinsen, Gebühren)  
- sonstige Kosten (Versicherung, Wartung, Instandhaltung usw.)  
= steuerlicher Gewinn/Verlust

### 3. Wie kann eine Photovoltaikanlage abgeschrieben werden?

Bei der Photovoltaikanlage handelt es sich, obwohl diese fest auf dem Dach montiert ist, um ein bewegliches Wirtschaftsgut und kann daher im Rahmen von § 7 EStG linear oder degressiv abgeschrieben werden (dies **gilt nicht** für s.g. „dachintegrierte Anlagen“, die gleichzeitig die Funktion der Dachhaut erfüllen).

Die degressive Abschreibung beträgt grundsätzlich das Zweifache der linearen Abschreibung und maximal 20%. Im Jahr 2006/2007 sogar das Dreifache und maximal 30%.

Folgende Abschreibungssätze sind denkbar:

Lineare Afa: 5% gleichmäßig über 20 Jahre  
Degressive Afa: 10% im ersten Jahr; anschließend 10% vom Restbuchwert  
15% bei Investition in 2006/2007



Außerdem kann zusätzlich über die ersten 5 Jahre 20% beliebig verteilt abgeschrieben werden (§ 7g-Afa für kleine Unternehmen). Diese Sonder-Afa ist jetzt auch für jeden Unternehmer im Gründungsjahr ohne die Bildung der ansonsten notwendigen Rücklage nach § 7g(3) EStG möglich. Soweit jedoch ein bestehender Betrieb in späteren Jahren erweitert werden soll, wird die Sonderabschreibung nur gewährt, wenn in den Vorjahren eine Rücklage nach § 7g(3) EStG (maximal 40% der Anschaffungskosten) für die PV-Anlage gebildet wurde. Die Rücklage nach § 7g(3) EStG ist im Jahr der Fertigstellung wieder gewinnerhöhend aufzulösen. Hierdurch bieten sich erhebliche Möglichkeiten für eine individuelle Steuergestaltung.

#### 4. **Wie wird die Photovoltaikanlage umsatzsteuerlich behandelt?**

Der Betreiber einer Photovoltaikanlage ist als Unternehmer einzustufen. In der Regel wird auf die Kleinunternehmerregelung verzichtet. Damit unterliegen zwar die Stromerträge der Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird jedoch vom Energieversorgungsunternehmen zusätzlich bezahlt, sodass hier für den Unternehmer kein Nachteil entsteht. Im Gegenzug erhält der Unternehmer die bezahlte Umsatzsteuer aus den Anschaffungskosten als Vorsteuer vom Finanzamt erstattet.

*Beispiel:*

Eine PV-Anlage, die einschließlich Einbau z.B. brutto € 29.000 kostet, ist mit € 4.000 Umsatzsteuer (UST) (bis Ende 2006 16%, ab 2007 19%) belastet. Die Nettoinvestition beträgt somit € 25.000.

Diese UST kann bereits am Ende des Monats der Fertigstellung der Anlage durch Vorlage der Rechnung vom Finanzamt rückerstattet werden. Ist der Anlagenbetreiber nicht bereits durch andere Umsätze UST-pflichtig, muss er formlos nach § 19(2) UStG zur UST-Pflicht optieren und somit auf die Kleinunternehmerregelung des UStG verzichten. An diese Option ist der Steuerpflichtige 5 Jahre gebunden.

Sie bekommen also vom Finanzamt € 4.000 zurück.

#### 5. **Unterliegen die Gewinne aus der Photovoltaikanlage auch der Gewerbesteuer?**

Grundsätzlich ja. Aber bei der Gewerbesteuer können Personengesellschaften und Einzelunternehmen einen Freibetrag in Höhe von 24.500 EUR in Anspruch nehmen. Im Ergebnis fällt damit für die Gewinne aus der Photovoltaikanlage keine Gewerbesteuer an. Soweit der Freibetrag allerdings überschritten werden sollte, fällt zwar Gewerbesteuer an, diese kann jedoch über ein etwas kompliziertes Verfahren in den meisten Fällen wieder in voller Höhe auf die Einkommensteuer angerechnet werden.



**Zusammenfassung:**

*Eine PV-Anlage ist nicht nur ökologisch und wirtschaftlich sinnvoll, sondern eröffnet dem Betreiber auch interessante steuerliche Möglichkeiten.*

*Der oben stehende Beitrag ist mit größter Sorgfalt bearbeitet. Aufgrund des sich ständig ändernden Steuerrechts kann aus generellen Haftungsgründen keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Weiterhin können die dargestellten Grundsätze kein Beratungsgespräch ersetzen.*

© Haushofer & Holzinger  
Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Neuburger Str. 108  
94036 Passau  
Tel.: ++49 (0) 851 - 949900  
Fax.: ++49 (0) 851 - 94990-50  
[www.partner4tax.de](http://www.partner4tax.de)